

Richtlinie zur Förderung von Naturschutzprojekten im Naturraum Lübecker Becken durch die

Stiftung Grönauer Heide -Stiftung für das Naturerbe in Lübeck-

Kuratoriumsbeschluss vom 02.12.2013

Verlängerung der Geltungsdauer durch Kuratoriumsbeschluss vom 15.05.2017

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Ziel der Förderung ist der Erhalt und die Verbesserung der Lebensräume der einheimischen Tier- und Pflanzenarten im Naturraum Lübecker Becken, die diesbezügliche Wissensvermittlung und die naturverträgliche Erholung.
- 1.2 Die Stiftung Grönauer Heide gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Zuwendungen für die Entwicklung und Durchführung von Projekten und Maßnahmen gemäß Punkt 1.1.
- 1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Kuratorium der Stiftung im Rahmen der verfügbaren Mittel über eine Zuwendung.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Nach dieser Richtlinie werden Projekte gefördert, die besonders geeignet sind, den Stiftungszweck zu erfüllen.
Dazu gehören insbesondere
 - Projekte und Maßnahmen zur Entwicklung und Verbesserung der Lebensräume der heimischen Tier- und Pflanzenarten,
 - Projekte und Maßnahmen zur Förderung der naturverträglichen Erholung,
 - Projekte zur Dokumentation und Erfolgskontrolle der Maßnahmen,
 - Projekte zur Förderung des Wissens und des Verständnisses für die Natur im Lübecker Becken,
 - in Ausnahmefällen der Ankauf, die langfristige Pacht oder sonstige zivilrechtliche Sicherung von Flächen zum Zwecke des Naturschutzes.
- 2.2 Grundsätzlich werden nur Projekte gefördert, die innerhalb der Förderkulisse der Stiftung Grönauer Heide, d.h. im Naturraum Lübecker Becken liegen.

- 2.3 Von einer Förderung ausgeschlossen sind
- Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z. B. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen),
 - die institutionelle Förderung von Einrichtungen,
 - laufende Kosten nach Projektabschluss,
 - überwiegend der Selbstdarstellung des Trägers dienende Projekte,
 - Projekte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen worden sind, es sei denn, dass einem vorzeitigen Projektbeginn von Seiten des Zuwendungsgebers ausdrücklich zugestimmt worden ist,
 - Kapitalbeschaffungskosten, Pacht- oder Grunderwerbsnebenkosten wie Notarkosten und Grunderwerbsteuer und aus dem Grundbesitz resultierende Kosten und Unterhaltungskosten, aus auch Verkehrssicherungsgründen.
- 2.4 Bei der Mittelvergabe sind die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung, insbesondere die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, zu beachten.
- 2.5 Die Förderprojekte sollen für eine öffentlichkeitswirksame Darstellung geeignet sein, um auf diese Weise die Arbeit der Stiftung bekannt zu machen.

3 Zuwendungsempfängerinnen, Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind
- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
 - Stiftungen, sofern der Naturschutz zu ihren satzungsgemäßen Aufgaben gehört,
 - Naturschutzvereine und -verbände sowie Genossenschaften, Gesellschaften, soweit der Naturschutz zu den satzungsgemäßen Aufgaben gehört,
 - in begründeten Ausnahmefällen auch sonstige natürliche und juristische Personen des bürgerlichen Rechts, die in der Lage sind, zuwendungsfähige Maßnahmen durchzuführen und den dauerhaften Erhalt der Anlagen zu gewährleisten.
- 3.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss über die für die Projektdurchführung erforderlichen Voraussetzungen und Fähigkeiten verfügen.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Förderung der Projekte erfolgt in der Regel in Form eines zweckgebundenen nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung.
- 4.2 Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist eine Eigenbeteiligung (Eigenleistung und Eigenmittel) der Antragstellerin/des Antragstellers von mindestens 25 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Die Höhe der Eigenbeteiligung richtet sich nach einem erkennbaren Eigeninteresse der Antragstellerin oder des Antragstellers. Eine Vollfinanzierung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 4.3 Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter Anlegung eines strengen Maßstabs für eine sparsame und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks nach Abzug von Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen im Bewilligungszeitraum entstehen.
- 4.4 Fördermittel der EU, des Bundes oder des Landes sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Bei Nichtbeantragung erfolgt eine fiktive Anrechnung.

5 sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1 Bei allen Veröffentlichungen und öffentlichen Auftritten des Projektes ist die Stiftung Grönauer Heide als Fördergeber wie folgt zu erwähnen: „Gefördert aus Mitteln der Stiftung Grönauer Heide.“
Dieser Satz ist in Zusammenhang mit dem Logo abzudrucken.
- 5.2 Sofern das Projekt die langfristige Sicherung von Flächen durch Kauf oder Pacht umfasst, verpflichtet sich die Antragstellerin oder der Antragsteller, die beabsichtigte Entwicklung auf den Flächen auch im Falle von Eigentumsänderungen sicher zu stellen. Der dauerhaften Sicherung der Flächen für den Naturschutz dient die Eintragung einer beschränkt persönlichen Grunddienstbarkeit zugunsten der Stiftung Grönauer Heide.
- 5.3 Erfolgt die Flächensicherung durch langfristige Pacht (30 Jahre), sind folgende Nebenbestimmungen in den Pachtvertrag aufzunehmen:
 - 5.3.1 Der Pächter ist berechtigt, die Fläche für den Naturschutz zu nutzen, umzugestalten und zu sichern, eine Herrichtung der Fläche in den vorherigen Zustand kann auch nach Ablauf der Pacht nicht verlangt werden.
 - 5.3.2 Der Pächter erhält ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle.

- 5.4 Sofern im Rahmen des Projektes Daten zu Tier- oder Pflanzenarten erhoben werden, sind diese von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger in die Win Art Datenbank des Landes einzutragen.

6 Verfahren

- 6.1 Förderanfragen und Zuwendungsanträge sind schriftlich zu richten an:
Stiftung Grönauer Heide
im Hause der Stiftung Naturschutz SH
Eschenbrook 4
24113 Molfsee
- 6.2 Der Förderantrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- Beschreibung des Gegenstands und der Zielsetzung des Projektes, einschließlich Begründung für die Notwendigkeit,
 - Beginn und Dauer des Projektes,
 - voraussichtliche Gesamtkosten des Projektes einschließlich eines Kosten- und Finanzierungsplans,
 - Art und Umfang der Durchführung,
 - Angaben zum Projektantragsteller und den Kooperationspartnern,
 - Darstellung des geplanten Grunderwerbs/Anpachtung und/oder der geplanten Maßnahmen in der Fläche in einer Karte.
- 6.3 Sobald der Antrag vollständig vorliegt, erfolgt im Rahmen der Entscheidungsvorbereitung sowie erforderlichenfalls unter Einholung fachlicher Stellungnahmen Dritter eine sorgfältige Antragsprüfung und –votierung durch die Treuhänderin, bevor das Kuratorium auf dieser Grundlage über den Antrag im freien Ermessen entscheidet.
- 6.4 Nach Beschlussfassung durch das Kuratorium erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller durch die Stiftung Naturschutz einen Bescheid über die Bewilligung bzw. Ablehnung seines Zuwendungsantrages.
- 6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i. V. m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Auf das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein nach Ziffer 7.3 ANBest-P wird besonders hingewiesen.

7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2014 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2015.

Beschluss des Kuratoriums vom 15.15.2017:

Die Geltungsdauer der Förderrichtlinien wird bis 31.12.2019 verlängert